



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 1998 Nr. 22

Seite: 376

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

2170

Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe

Vom 26. Mai 1998

Aufgrund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand

540 DM

Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung

des 7. Lebensjahres

Für Haushaltsangehörige vom Beginn des		
8. Lebensjahres bis zur Vollendung des		
14. Lebensjahres	351 DM	
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des		
15. Lebensjahres bis zur Vollendung des		
18. Lebensjahres	486 DM	
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des		
19. Lebensjahres	432 DM.	
	§ 2	
Die Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.		
Düsseldorf, den 26. Mai 1998		

297 DM

270 DM

- beim Zusammenleben mit einer Person, die

allein für die Pflege und Erziehung sorgt

- in den übrigen Fällen

Die Landesregierung	
Nordrhein-Westfalen	
Der Ministerpräsident	
Der Innenminister	
Der Minister für Arbeit,	
Gesundheit und Soziales	
	GV.NW.1998 S.:376
	O V.1444. 1990 33/0